

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 110 (2013)
Heft: 1

Artikel: Verdeckte Ermittlungen haben sich etabliert
Autor: Fritschi, Michael
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839674>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verdeckte Ermittlungen haben sich etabliert

Das Inspektorat für verdeckte Ermittlungen der Stadt Zürich wird nur auf Antrag aktiv und wenn vorgelagerte Überprüfungen zu keinem Resultat geführt haben. Jeder zweite Verdacht auf Missbrauch erhärtet sich. Wenn jemand durch die Observation entlastet werden kann, ist dies auch positiv. Die Fallbehandlung kann unter besseren Vorzeichen weitergeführt werden.

«Der grösste Teil der Missbräuche wird in den Sozialzentren aufgedeckt», erklärt Urs Leibundgut gleich zu Beginn des Besuchs im Inspektorat für verdeckte Ermittlungen der Stadt Zürich, für das er als Departementssekretär im Sozialdepartement die operative Verantwortung trägt. «Die Verhinderung des unrechtmässigen Bezugs von Sozialhilfe ist eine normale, klassische Aufgabe jeder Sozialarbeiterin und jedes Sozialarbeiters. Sie haben intensiven Kontakt mit den Klienten und kennen sie am besten.»

Gleichwohl hat sich das Inspektorat als wichtiges Instrument etabliert. Es ist Teil eines mehrstufigen Konzepts der Stadt Zürich zur Missbrauchsverhinderung und wird dann involviert, wenn bei einem erheblichen und konkreten Verdacht auf missbräuchlichen Leistungsbezug alle vorgelagerten Überprüfungsinstrumente zu keinem Resultat geführt haben. Dann erfolgt ein Auftrag ans Inspektorat, ausgedehnte Abklärungen vorzunehmen und Beweise zu beschaffen, um den vermuteten Missbrauch zu belegen – oder zu widerlegen. «Denn», so Leibundgut, «wenn jemand vom Verdacht entlastet werden kann, ist dies ja auch positiv.» Davon profitieren insbesondere die Fallbehandlung, die unter geklärten, besseren Vorzeichen weitergeführt werden kann.

Profil der Ermittler

Die Sozialinspektorinnen und -inspektoren verfügen über eine polizeiliche Ausbildung oder über langjährige Erfahrung im Bereich Ermittlungen. Sie müssen aber auch über weiche Kompetenzen wie Geduld oder Menschenkenntnis verfügen. Sie müssen beispielsweise erkennen können, ob eine observierte Person mit erheblichen gesundheitlichen Problemen kämpft – Drogenkonsum oder Ähnliches – und dies der Grund für Unregelmässigkeiten ist, und diese Person eher eine zusätzliche Hilfestellung benötigt, oder ob sie jemandem auf der Spur sind, der gezielt unrechtmässige Leistungen erschwindeln will.

Seit seiner Einführung Mitte 2007 hat das Zürcher Sozialinspektorat rund 520 Ermittlungen abgeschlossen. Das Ergebnis der einzelnen Abklärungen wird in einem schriftlichen Bericht festgehalten. Jährlich gehen derzeit rund 80 neue Anfragen ein, bei einem Gesamtbestand von rund 8200 Dossiers respektive 12'700 kumulierten Fällen (im Jahr 2011). Bei jedem zweiten untersuchten Fall gelingt es, den Verdacht auf Missbrauch zu erhärten (2011: 52 Prozent). Rund die Hälfte der Hinweise auf einen möglichen Betrug stammt von den fallführenden Sozialarbeiterinnen. Hinzu kommen Hinweise von Amtsstellen oder aus der Bevölkerung. «Solche Anzeigen werden ernst genommen. Aber wir unternehmen nichts ohne vorherige Anhörung der zuständi-

gen Sozialarbeiter», betont Leibundgut. «Oft können vermutete Verdachtsmomente relativ einfach erklärt und entkräftet werden.»

Fallzahlen nehmen ab

Die Ermittlungsaufträge und die aufgedeckten Missbräuche sind im Vergleich zu den ersten Jahren rückläufig. Die Vermutung liegt nahe, dass die Einführung des Inspektorats zu einem Rückgang des Sozialhilfemissbrauchs in der Stadt Zürich geführt hat. «Das ist durchaus möglich, lässt sich aber nicht erhärten», erwidert Leibundgut. «Auch Medienberichte können eine abschreckende Wirkung haben.» Zudem wurde auch schon beobachtet, dass problematische Klienten einfach in eine andere Gemeinde wegziehen. «Generell kann man aber festhalten, dass eine Einrichtung wie das Inspektorat für eine Stadt von der Grösse Zürichs, die ein Leben in weitgehender Anonymität ermöglicht, zweckmässig ist.»



Seit zwei Jahren stellt das Inspektorat, das aktuell mit 600 Stellenprozenten dotiert ist, seine Dienstleistungen gegen Entgelt auch anderen Gemeinden zur Verfügung. «Die Lebenswelten der Menschen hören ja nicht einfach an den Gemeindegrenzen auf, und kleinere Gemeinden verfügen nicht über die gleichen Ressourcen wie eine Stadt wie Zürich», beschreibt Urs Leibundgut die Situation. Die Gemeinden schliessen eine Rahmenvereinbarung ab und bereiten sich so für einen Missbrauchsfall vor. Ermittlungen werden nur bei Bedarf aufgenommen und dann nach effektivem Aufwand abgegolten. Mit gegen zwanzig Zürcher Gemeinden bestehen solche Vereinbarungen, mit weiteren Gemeinden laufen Verhandlungen.

Nähe zu anderen involvierten Behörden

Der Trend, dass sich kleinere Gemeinden auf diese Weise mit vorbeugenden Massnahmen gegen mögliche Missbräuche wappnen, ist auch eine Reaktion auf die wirtschaftlich-demografische Entwicklung. Die Bevölkerung, beispielsweise jene aus dem Kanton Glarus oder aus dem Aargau, hält sich immer häufiger im Lebens- und Wirtschaftsraum Zürich auf als an ihrem eigentlichen Wohnort.

Andere Gemeinden setzen nach wie vor auf private Ermittler. Manche würden sehr gut arbeiten, andere weniger. «Über die Qua-

lität dieser Ermittlungen hört man Unterschiedliches», erzählt Leibundgut. «Was für die Qualität der Arbeit unserer Ermittler spricht, ist ihre Routine und die institutionelle Nähe zu anderen involvierten Behörden. Sie kennen die Arbeitsweise der Sozialdienste, sie erhalten Einblick in die Falldossiers, sie kennen beispielsweise auch die SKOS-Richtlinien.» Und sie würden sich immer im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit bewegen.

Eine grosse und nicht immer in befriedigender Art zu lösende Herausforderung bleibt hingegen, verwertbare Belege, etwa für Gerichtsverhandlungen, zu sammeln. Hier stellt sich oft die Frage, wie viel Aufwand zusätzlich zur Aufdeckung eines Falls betrieben werden soll, damit ein Gericht einen Sachverhalt oder die Beweislage für eine Verurteilung akzeptiert. ■

Michael Fritschi

MEHRSTUFIGES VERFAHREN

Die Sozialen Dienste der Stadt Zürich unterhalten zur Missbrauchsbekämpfung ein mehrstufiges Verfahren.

Breit dokumentierender Antrag

Zur Klärung eines Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe dient ein detaillierter Antrag, der umfangreiche Informationen und vollständig eingereichte Dokumente zur Bedingung hat. Diese werden sorgfältig geprüft. Die Einkommens- und Vermögenssituation wird jährlich überprüft. Bestehen trotzdem Unklarheiten oder ein Verdacht auf einen missbräuchlichen Leistungsbezug, kommen weitere Instrumente zur Missbrauchsverhinderung zur Anwendung.

Vertiefte Abklärungen

Das Team «Vertiefte Abklärungen Sozialhilfe» bietet Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern Unterstützung bei Fällen mit Potenzial für Unregelmässigkeiten und bei Fällen, die spezialisiertes Fachwissen erfordern. Die Abteilung ist zudem Anlaufstelle für Fragen zum Thema strafrechtlicher Betrug.

Verdeckte Ermittlungen

Bei begründetem Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe, der vom fallführenden Sozialarbeiter nicht erhärtet werden kann, kann dieser einen Observierungsauftrag ans Inspektorat für verdeckte Ermittlungen erteilen. Über den Antrag ans Inspektorat entscheidet die Sozialbehörde.

Sozialinspektoren müssen über Geduld und Menschenkenntnis verfügen.

Bild: PIXSIL

